

Mandatsbedingungen (Geschäftsbedingungen) Stand November 2024

1. Geltungsbereich

Die folgenden Mandatsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Kanzlei Seibert Zimmermann Müller und ihren Anwälten (im Folgenden Kanzlei genannt) und dem Mandanten. Sie gelten für alle Rechtsberatungs- und Vertretungsmandate.

2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich oder mündlich. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Kanzlei im Rahmen des Mandats alle notwendigen Handlungen und Maßnahmen ergreift, um die rechtlichen Interessen des Mandanten zu wahren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir unsere Tätigkeit sofort beginnen, es sei denn, Sie erteilen das Mandat unter ausdrücklichem Vorbehalt der Deckungszusage Ihres Rechtsschutzversicherers. Soweit Ihr Rechtsschutzversicherer keine Deckung erteilt, müssen wir die bei uns anfallenden Kosten Ihnen gegenüber gemäß RVG nach dem Gegenstandswert berechnen.

3. Vergütung

Die Vergütung für die anwaltlichen Leistungen richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer individuellen Honorarvereinbarung zwischen dem Mandanten und der Kanzlei.

Soweit es nicht zu einer Honorarvereinbarung kommt, werden die Gebühren gemäß RVG nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Kanzlei ist berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, notwendige bzw. angeforderte Dokumente in einer Form zur Verfügung zu stellen, die von der Kanzlei verarbeitet werden können. Dies sind folgende Formate: PDF, WORD, EXCEL, PNG, JPG.

Der Mandant ist weiter verpflichtet, sämtliche wertbildenden Faktoren und Umstände des Rechtsfalles mitzuteilen. Er wird bei Veränderungen der Sachlage, die Einfluss auf den Wert der Angelegenheit haben, unverzüglich die Sozietät informieren.

5. Haftung

Die Kanzlei sowie die Rechtsanwälte haften gegenüber dem Mandanten für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden uneingeschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Für Schäden, aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, wird die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens begrenzt. In diesem Fall ist die Haftung für jeden Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf eine Million Euro. Sofern der Mandant im Einzelfall eine darüberhinausgehende Versicherung wünscht, wird die Kanzlei eine entsprechende Einzelfallversicherung abschließen; die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Mandant.

6. Vertraulichkeit

Die Kanzlei und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Mandats bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Sie dürfen diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, der Mandant hat ausdrücklich seine Zustimmung dazu gegeben oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung.

7. Beendigung des Mandats

Das Mandat endet durch Erfüllung des Auftrags, Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung. Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung ist die Kanzlei berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)